



**BU Nr. 066/2018**

**Änderungssatzung der Satzung für die Betreuung von Grundschulern in Weinstadt  
- Gebührenerhöhung ab September 2018 und September 2019**

<b>Gremium</b>	<b>am</b>	
Sozial- und Kulturausschuss	15.03.2018	öffentlich
Gemeinderat	22.03.2018	öffentlich

**Beschlussvorschlag:**

Die Änderungssatzung der Satzung für die Betreuung von Grundschulern in Weinstadt wird entsprechend der Anlage 1 beschlossen.

**Haushaltswirtschaftliche Auswirkungen:**

Kosten: -entfällt-  
Ansatz Haushaltsplan laufendes Jahr: 406.000,- Euro  
Haushaltsplan Seite: 189, 198, 206, 215, 223  
Produkt: 21.10.0101;33211000,.21.10.0102;33211000,  
21.10.0103;33211000,.21.10.0104;33211000,  
21.10.0105;33211000 – Benutzungsgebühren  
und ähnliche Entgelte  
Maßnahme (nur investiver Bereich): -entfällt-  
Produktsachkonto:  
Überplanmäßige Ausgabe: Nein  
Außerplanmäßige Ausgabe: Nein  
Deckungsvorschlag:  
(wenn über-, außerplanmäßig)

**Bezug zum Kursbuch Weinstadt 2030:**

Projekt 4.3. Qualitätssicherung Betreuungs- und Bildungsangebot

**Verfasser:**

27.02.2018, Amt für Familie, Bildung und Soziales, Ulrich Spangenberg, Ute Hipp

**Mitzeichnung:**

Fachbereich

Hauptamt

Oberbürgermeister

Person

Beck, Jan

Scharmann, Michael,  
Oberbürgermeister

Datum

28.02.2018

01.03.2018

### **Sachverhalt:**

Die Stadt Weinstadt erhebt für die Betreuung von Grundschulern Gebühren nach der „Satzung für die Betreuung von Grundschulern in Weinstadt“. Die Gebühren für die Betreuungsangebote während der Schulwochen und in den Ferien wurden zuletzt zum 01.09.2017 angehoben (BU 55/2017). Die Verwaltung schlägt dem Gemeinderat vor, den Regelsatz, Stufe 1 zum 01.09.2018 um 8 % und zum 01.09.2019 um weitere 2,5 % analog zur Fortschreibung der Gebühren für Kindertageseinrichtungen zu erhöhen. Das Essensgeld bleibt vorerst stabil. Die Antragsgrenze für den Sozialtarif soll von 3.250 € auf 3.500 € angehoben werden, was bedeutet, dass künftig mehr Familien von der Ermäßigung profitieren könnten. Aus dem Eckregelsatz der Stufe 1 ergeben sich nach folgender 2016 beschlossener Struktur (BU 65/2016) die weiteren Gebühren:

Stufe 1 (für ein Kind aus einer Familie mit einem kindergeldberechtigten Kind):	100 %
Stufe 2 (für Kinder aus einer Familie mit 2 kindergeldberechtigten Kindern):	85 %
Stufe 3 (für Kinder aus einer Familie mit 3 kindergeldberechtigten Kindern):	60 %
Stufe 4 (für Kinder aus einer Familie mit 4 und mehr kindergeldberechtigten Kindern):	25 %

In § 4 Absatz 8 sollen die Vorschriften für die Abmeldung in den Kernzeitbetreuungen auch für die Änderung der Betreuungszeiten gelten. Der Entwurf der Änderungssatzung ist als Anlage 1 beigefügt. Die Beträge sind mathematisch auf volle Euro-Beträge oder volle Zehn-Cent-Beträge gerundet. Dadurch ergibt sich in manchen Fällen für den 01.01.2019 keine weitere Erhöhung gegenüber den Beträgen ab 01.01.2018. Eine Gegenüberstellung der seitherigen Gebühren mit den geplanten neuen Beträgen ist in Anlage 2 beigefügt.

### Finanzielle Auswirkungen

Durch die vorgeschlagene Gebührenerhöhung sind ab dem 01.09.2018 Mehreinnahmen von ca. 7.400 € zu erwarten, die im Haushaltsjahr 2018 wirksam werden. Zuzüglich der Erhöhung um weitere 2,5 % zum 01.09.2019 und bezogen auf das gesamte Jahr 2019 kann mit ca. 22.000 € Mehreinnahmen gerechnet werden.

### Beteiligung Schulbeirat

Nach § 50 Schulgesetz ist in allen wichtigen Angelegenheiten der Schulbeirat zu hören. Die Mitglieder des Schulbeirats, darunter auch der Gesamtelternbeirat der Schülerbetreuungen, wurden mit Schreiben vom 18.01.2018 über die geplante Änderung der Gebühren und die Anhebung der Antragsgrenze für den Sozialtarif per Email informiert und um Stellungnahme bis zum 20.02.2018 gebeten. Mit Schreiben vom 17.02.2018 hat der Gesamtelternbeirat der Schülerbetreuungen Weinstadt Stellung genommen (Anlage 3). Die angesprochen Punkte wurden von der Verwaltung mit Schreiben vom 28.02.2018 beantwortet (Anlage 4).